

## Information des Angehörigenbeirates, Dezember 2022

### Bürgergeld-Gesetz verabschiedet

Im November wurde im Deutschen Bundestag das Bürgergeld-Gesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII:

#### 1. Erhöhte Regelsätze

Ab dem 01.01.2023 gelten die folgenden Regelsätze

- Regelbedarfsstufe 1: 502 Euro
- Regelbedarfsstufe 2: 451 Euro
- Regelbedarfsstufe 3: 402 Euro
- Regelbedarfsstufe 4: 420 Euro
- Regelbedarfsstufe 5: 348 Euro
- Regelbedarfsstufe 6: 318 Euro

#### 2. Erhöhtes Schonvermögen

Ab dem 01.01.2023 erfolgt eine Anhebung des Schonbetrages

- für jeden Leistungsberechtigten auf 10.000 €,
- für den Ehepartner / Lebenspartner der / des Leistungsberechtigten auf ebenfalls 10.000 €
- zzgl. 500 € je unterhaltsverpflichtetem Kind.
- Minderjährige, die nicht von einem Leistungsberechtigten unterhalten werden, haben ebenfalls ein Schonvermögen von 10.000 €.
- Neuerdings bleibt außerdem ein angemessenes Kraftfahrzeug (bis zu einem Verkehrswert von 7.000 Euro) von der Anrechnung verschont (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII neu).

#### 3. Bei den **Kosten für die Unterkunft** gilt für Menschen, die alleine oder mit Partner wohnen, künftig folgendes:

- Im ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft übernommen (sog. Karenzzeit).
- Ab dem 2. Jahr des Leistungsbezugs erfolgt nach längstens sechs Monaten eine Prüfung der Kosten auf Angemessenheit (vgl. § 35 Abs. 1 SGB XII neu).

Für alle benannten Beträge gilt, dass wir Sie nach bestem Wissen zusammengetragen haben, hierfür aber keine Haftung übernehmen. Im Zweifel bitten wir Sie, eigene Auskünfte einzuholen.